

II-1466 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

16.5.1968

747/J

A n f r a g e

der Abgeordneten M e l t e r , P e t e r und Genossen
 an den Bundesminister für Finanzen,
 betreffend Grunderwerbssteuer.

-.--.-.-

1955 wurde das Grunderwerbssteuergesetz beschlossen. In diesem ist in § 4 die Ausnahme von der Besteuerung geregelt. Unter Ziffer 6 wird ausgeführt, daß auch Gebietskörperschaften für bestimmte Zwecke Grundstücke erwerben können, ohne in diesem Zusammenhang der Steuerpflicht zu unterliegen. Im Absatz 2 des genannten Paragraphen wird jedoch festgehalten, daß Erwerbsvorgänge nach Ablauf von acht Jahren der Steuer unterliegen, wenn das Grundstück nicht zu dem begünstigten Zweck verwendet worden ist.

Länder und Gemeinden erhalten vom Bund immer mehr Aufgaben übertragen, ohne daß ihnen gleichzeitig bessere Ertragsanteile überlassen bzw. neue Steuerquellen eröffnet würden. Geld- und Kreditmangel hindern die Gebietskörperschaften oftmals, zeitgerecht geplante Baumaßnahmen durchzuführen.

Insbesondere dort, wo Mangel an geeigneten Grundstücken besteht, müssen Gebietskörperschaften auf lange Sicht Vorsorge treffen und Grundstücksreserven anlegen. Tun sie dies nicht, so können sie manche Pflichtaufgaben nicht mehr erfüllen oder sind wegen überhöhter Grundstückspreise zu unverhältnismäßig hohen Ausgaben gezwungen. Vielfach können Grundstücke nur im Tauschwege erworben werden.

Die Vorsorge auf dem Grundstücksmarkt wird nun dadurch wesentlich erschwert, daß die Zweckwidmung innerhalb von acht Jahren erfüllt werden muß. Eine Verdreifachung der Frist erweist sich daher im Interesse der kleineren Gebietskörperschaften als dringend notwendig.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

1) Sind Sie bereit, einen Ministerialentwurf ausarbeiten zu lassen, der eine Verdreifachung oder sonstige fühlbare Erstreckung der Frist gemäß § 4 Abs. 2 des Grunderwerbssteuergesetzes 1955 vorsieht?

2) Werden Sie die Möglichkeit, daß alle Grundstücke zur Grundstücksarrondierung für in § 4 Abs. 1 Z. 6 genannte Zwecke grunderwerbsteuerfrei erworben werden können, einer Prüfung unterziehen?

-.--.-.-